

GEMEINDE Grethem

Gemeinde Grethem • Neue Str. 5 • 29690 Grethem

Förderrichtlinie

Stand: 21.10.2006

Das CO₂ Minderungsprogramm der Gemeinde Grethem

Teil 1: Das Förderprogramm

A) Das Ziel

Die Gemeinde Grethem hat sich zum Ziel gesetzt, einen eigenen Beitrag zur CO₂ Reduzierung und damit zum Klimaschutz zu leisten. Das Motto der Agenda 21: „**Global denken – lokal handeln**“ gilt auch für uns. Als Impulskommune beteiligen wir uns mit diesem gemeindeeigenen Förderprogramm für private Haushalte an dem Aller-Leine-Tal Projekt „Sonne auf's Dach“. Nutzen Sie dieses Angebot und machen Sie mit!

B) Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- Einbau einer Solarkollektoranlage mit € 35,-- je vollen qm Kollektorfläche
- Einbau einer Photovoltaikanlage mit € 35,-- je volle 0,25 kW/p
- Einbau einer Wärmepumpe mit € 35,-- je 1 kW Eingangsleistung
- Einbau eines Wärmetauschers mit € 35,-- je 1 kW Eingangsleistung (kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung)

~~Wird die Anlage bei einem Handwerksbetrieb erworben, mit dem die Gemeinde Grethem eine besondere Vereinbarung geschlossen hat, erhöht sich die Förderung um einmalig 35, Euro~~

- ✓ Die Förderung kann für alle Gebäude in der Gemeinde Grethem beantragt werden
- ✓ Es werden nur fabrikneue Anlagen gefördert.
- ✓ Die maximale Förderhöhe ist auf 350,-- Euro je Grundeigentümer auf eine Maßnahme begrenzt.

D) Antragstellung und Bewilligung

- ✓ Antragstellung auf dem beigefügten Formular an die Gemeinde Grethem
- ✓ Entscheidung der Gemeinde über den Antrag innerhalb von 4 Wochen.
- ✓ Vor Bewilligung darf kein verbindlicher Auftrag erteilt werden und nicht mit dem Bau der Anlage begonnen sein
- ✓ Installation der Anlage
- ✓ Auszahlung des Zuschusses nach Inbetriebnahme der Anlage gegen Vorlage der Rechnung mit Bezahltnachweis (bei solarthermischen Anlagen: Auszahlung an den Handwerker)
- ✓ Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gemeinde behält sich vor, bei Überzeichnung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Anträge zu kürzen, auf Folgejahre zu verschieben oder abzulehnen.

E) Kumulation:

Die Fördermittel der Gemeinde Grethem dürfen zusätzlich zu anderen Fördermitteln (Bund, Land, andere Institutionen) in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber dem nicht entgegenstehen.

F) Auszahlung der Förderung:

Die Förderung der Gemeinde Grethem wird direkt an den Antragsteller ausgezahlt. Dies gilt nicht für die Installation von solarthermischen Anlagen, hier wird die Förderung direkt an den beauftragten Handwerker ausgezahlt. Der Handwerker stellt eine entsprechende Rechnung an die Gemeinde Grethem.

Teil 2: Kooperation mit Handwerkern aus der Region

Mit den in der Anlage aufgeführten Handwerkern aus der Region hat die Gemeinde Grethem folgende Vereinbarung getroffen:

Bauherren, die für ein Gebäude in der Gemeinde Grethem einen Antrag auf Förderung aus dem CO₂ Minderungsprogramm stellen, erhalten einen zusätzlichen finanziellen Bonus direkt von den genannten Handwerkern.

Höhe des Handwerkerbonus:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------------------|
| ➤ Einbau einer Solarkollektoranlage | € 35,-- je vollen qm Kollektorfläche |
| ➤ Einbau einer Photovoltaikanlage | € 35,-- je volle 0,25 kW/p |
| ➤ Einbau einer Wärmepumpe | € 35,-- je 1 kW Leistung |
| ➤ Einbau eines Wärmetauschers | € 35,-- je 1 kW Leistung |
- Die maximale Höhe des Bonus ist auf 3% der Gesamtrechnungssumme begrenzt.

Verfahren / Voraussetzungen zur Erlangung des Bonus:

- Der Antragsteller legt dem Handwerker die Bewilligung der Gemeinde Grethem vor.
- Diese Bestätigung gilt als Berechtigung, den Bonus zu erhalten
- Der Bonus wird gewährt, wenn der Handwerker mit der Lieferung **und** dem Einbau der Anlage beauftragt wird.
- Der Rechnungsbetrag ist vom Antragsteller innerhalb von 3 Wochen nach Rechnungsstellung an den Handwerker zu zahlen.